



ANERKENNUNG NR. BAM 2026-001403

ALS INSPEKTIONSSTELLE II FÜR WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN*) GEMÄß DEN UNTERABSCHNITTEN 6.5.4.4.2 B*) ADR/RID/IMDG-CODE UND INSPEKTIONEN GEMÄß DEN UNTERABSCHNITTEN 6.5.4.4.1 B) ADR/RID SOWIE 6.5.4.4.1.2 IMDG-CODE AN GROßPACKMITTELN (IBC)

1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 147) geändert worden ist.
- 1.2 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist.
- 1.3 Gefahrgutregel BAM-GGR 002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und auf der BAM-Internetseite (<https://tes.bam.de/ggr-amtliche-mitteilungen>).

2 Inspektionsstelle II

Hiermit wird: **Bergler GmbH & Co. KG**
Etzenrichter Straße 12
92729 Weiherhammer

von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Inspektionsstelle II mit den Rechten und Pflichten der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln und den unter Ziffer 5 genannten Nebenbestimmungen für die Inspektion und Prüfung folgender Arten von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter anerkannt:

IBC der Codierung: **11A, 31A, 31H, 11HZ, 31HZ**

3 Geltungsbereich

Die Anerkennung gilt für die wiederkehrenden Prüfungen*) gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 b*) ADR/RID/IMDG-CODE und Inspektionen gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.1 b) ADR/RID sowie 6.5.4.4.1.2 IMDG-CODE an Großpackmitteln (IBC) für die unter 2 aufgeführten IBC-Arten.

4 Berechtigung zur Durchführung der Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC)

Diese o.g. Prüfungen*) und Inspektionen dürfen ausschließlich durch die Inspektoren durchgeführt werden, die der BAM benannt und von dieser nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen in die als Anlage 1 zu dieser Anerkennung geführte Liste aufgenommen wurden.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Befristungen:

Diese Anerkennung ist befristet gültig vom **26.07.2026** bis zum **25.07.2029**.

Die Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung um drei weitere Jahre ist spätestens 8 Wochen vor dem Ablauf der Anerkennungsfrist zu beantragen.

5.2 Widerruf:

Treten während der Gültigkeit der Anerkennung wesentliche Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Anerkennung zu widerrufen.

Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z. B. das wiederholte Auftreten von Unterlassungen und Fehlern bei der Durchführung der Inspektionen und Prüfungen oder eine unzureichende Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der BAM.

5.3 Die Inspektionsstelle hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Anerkennung der Inspektionsstelle von Bedeutung sind.

Dies gilt insbesondere für die Informationspflichten gemäß BAM-GGR 002, etwa für jede Umfirmierung/Namensänderung oder Änderung in der Organisation/Leitung der Inspektionsstelle, jede Änderung der Adresse der Inspektionsstelle, jede Änderung bei den Namen oder Kontaktdaten der Inspektoren sowie jede grundlegende Änderung des Qualitätssicherungsprogramms.

5.4 Die Inspektionsstelle ist verpflichtet, Nachweise über die verwendeten Prüfeinrichtungen, das eingesetzte Personal sowie über die verantwortliche Aufsicht zu führen und Änderungen der BAM mitzuteilen.

5.5 Die Inspektions- und Prüfberichte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der ergänzenden Regelungen der BAM zu erstellen.

6 Hinweise

Da nur Inspektoren tätig werden dürfen, die in der Anlage zu dieser Anerkennung aufgenommen sind, ist jede Personaländerung der BAM vorab mitzuteilen. Die Änderung wird nach erfolgreicher Prüfung durch Neufassung der Anlage 1 zu diesem Bescheid bestätigt. Die Anerkennung ist nur für die unter Punkt 2 genannten IBC-Arten gültig.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

12200 Berlin

Fachbereich 3.1 Sicherheit von Gefahrgutverpackungen und Batterien

Im Auftrag

Im Auftrag

01.06.2026



Dr. rer. nat. J. Bethke
i. V. Fachbereichsleitung

Dipl.-Ing. (FH) M. Stahl
Sachbearbeiter

Dieser Anerkennungsbescheid besteht aus 3 Seiten und der Anlage 1.

*) Diese Anerkennung gilt nur für die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 b) ADR/RID/IMDG-CODE, wenn in diesem Anerkennungsbescheid unter Punkt 2 IBC der Codierung 21 oder 31 genannt sind.